

# **BGer 8C\_358/2011 vom 28. Juni 2011**

Bundesgericht, 2011-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_358\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_358_2011)

FR: TF 8C\_358/2011 du 28 juin 2011

IT: TF 8C\_358/2011 del 28 giugno 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) - grundsätzlich nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ). Im Streit, ob für ein Unfallereignis Versicherungsdeckung besteht, kommt diese Ausnahmeregelung allerdings ungeachtet dessen, dass von der Beurteilung der Streitfrage auch Ansprüche auf Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung abhängen können, nicht zur Anwendung ( BGE 135 V 412 E. 1.2.2 S. 414). Das Bundesgericht kann daher die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im vorliegenden Fall nur im Rahmen von Art. 105 Abs. 1 und 2 (in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1) BGG überprüfen.

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere zur Versicherungsunterstellung ( Art. 1a Abs. 1 UVG ) und zum Ende der obligatorischen Unfallversicherung von Arbeitnehmern ( Art. 3 Abs. 2 UVG ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Nach umfassender Würdigung der Akten kam das kantonale Gericht zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2007 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr für die Firma X.\_\_\_\_\_ GmbH gearbeitet und habe auch keine Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 1 UVV erhalten, womit sie für das Unfallereignis vom 20. April 2007 nicht bei der Beschwerdegegnerin unfallversichert gewesen sei. Es berücksichtigte dabei insbesondere, dass die Beschwerdeführerin von den Ärzten seit dem 4. April 2004 durchwegs zu 100 % für arbeitsunfähig beurteilt worden war. Mit Verfügung vom 22. Februar 2007 sprach ihr die IV-Stelle des Kantons Zürich eine ganze Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % zu. Die erstbehandelnden Ärzte des Spitals Y.\_\_\_\_\_ berichteten nach dem Unfallereignis vom 20. April 2007 gleichentags von einer 100 %igen Invalidität seit 4. April 2004. Dies stimmt überein mit der Unfallmeldung der Firma X.\_\_\_\_\_ GmbH vom 4. Mai 2007, wonach die Beschwerdeführerin am 4. April 2004 letztmals im Betrieb gearbeitet habe. Die Klinik Z.\_\_\_\_\_ bescheinigte am 5. Mai 2008 und Dr. med. R.\_\_\_\_\_ am 9. Dezember 2008 ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % seit dem 4.

April 2004. Erstmals im Bericht vom 26. März 2009 gab Dr. med. R. \_\_\_\_\_ dann an, gemäss Angaben des Ehemannes arbeite die Beschwerdeführerin seit längerem durchschnittlich sieben bis acht Stunden pro Woche, was einer Arbeitsfähigkeit von 20 % entspreche. Soweit die Vorinstanz bei Würdigung dieser Akten die Beweismaxime berücksichtigte, wonach die spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können ( BGE 121 V 45 E. 2a S. 47), ist dies nicht zu beanstanden; denn gleichzeitig kam das kantonale Gericht auch zum Schluss, dass Lohnauszahlungen an die Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2004 nicht rechtsgenügend ausgewiesen seien, was sich zumindest nicht als offensichtlich unrichtig erweist. Es kann dazu auf die einlässliche Begründung der Vorinstanz verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.2**

In der Beschwerde an das Bundesgericht wird nichts vorgebracht, was die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig und die von ihr daraus gezogenen Schlussfolgerungen als bundesrechtswidrig erscheinen lassen. Namentlich unbehelflich ist der Einwand, die Beschwerdegegnerin habe als Unfallversicherung den Versicherungsvertrag mit der Firma X. \_\_\_\_\_ GmbH erst per 31. Dezember 2007 gekündigt. Für die Versicherungsdeckung der Beschwerdeführerin ist nicht dieser Umstand entscheidend, sondern ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Art. 1a, 2 und 3 UVG erfüllt sind.

### **E. 3.3**

Erstmals vor Bundesgericht wird vorgebracht, die Firma X. \_\_\_\_\_ GmbH hätte die Beschwerdeführerin mit dem Ende der Unfaldeckung über die Möglichkeit einer Abredeversicherung informieren müssen, ansonsten wegen des Vertrauensschutzes weiterhin eine Versicherungsdeckung bestehe. Soweit damit implizit geltend gemacht wird, eine solche Information habe nicht stattgefunden, handelt es sich um eine neue Tatsache im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG , welche bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätte vorgebracht werden können und damit vorliegend nicht zu berücksichtigen ist. Wenn die Ärzte eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % seit dem Jahr 2004 bescheinigten, ist davon auszugehen, dass diese Beurteilungen in Übereinstimmung mit den Angaben der Beschwerdeführerin standen und sich auf ihre bis dahin ausgeübte Tätigkeit bei der Firma X. \_\_\_\_\_ GmbH bezogen. Dies geht auch aus dem Bericht der Klinik Z. \_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2008 hervor, in dem im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich Bezug genommen wurde auf die konkreten früheren Tätigkeiten der Beschwerdeführerin bei der Firma X. \_\_\_\_\_ GmbH.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz verneinte damit zu Recht eine Unfaldeckung durch die Beschwerdegegnerin zum Zeitpunkt des Unfalls vom 20. April 2007. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 4**

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a) ohne Durchführung des Schriftenwechsels erledigt wird.

**E. 5**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.